



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 19.12.2018
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
- 2 Abschluss eines APG-Seniorenabo-Vertrags mit KU Landkreis Würzburg
- 3 Planung Neue Ortsmitte Uettingen; Honorarangebot betr. Planungsleistungen zur 3D-Vermessung des Rathauses
- 4 Abbruch des "Alten Feuerwehrhauses" auf Fl.Nr. 140 Uettingen; Errichtung einer neuen Giebelwand zur Sicherung der benachbarten Garage
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Brehm, Ursula

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Meyer, Martin

Rippel, Wilhelm

Roth, Matthias

Schätzlein, Ulrich

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Martin, Petra

Abwesende und entschuldigte Personen:

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 28.11.2018 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
--------------	--

Sachverhalt:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 27.02.1980 ist nach Ablauf von 20 Jahren außer Kraft getreten (Art. 50 Abs. 2 LStVG). Die neu zu erlassene Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dass Regelungslücken ausgeschlossen werden können, orientiert sich die Verordnung sehr eng an der Musterverordnung des Bayerischen Gemeindetags.

Ein Entwurf der überarbeiteten Verordnung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Auf folgenden Inhalt der Verordnung darf gesondert hingewiesen werden:

Im § 5 (Reinigungsarbeiten) der Verordnung wurde die Reinigungspflicht von „jeden Samstag“ auf „nach Bedarf“ geändert. Nach Urteilen des 8. Senats des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs ist eine Pauschalregelung unzulässig, nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt.

Neu strukturiert wurde auch der § 6 (Reinigungsfläche) der Verordnung. Die zu reinigende Fläche richtet sich nach Einteilung der Straße in die Gruppen A-C. Bei Straßen der Gruppe A handelt es sich um sehr stark befahrene Straßen, Gruppe B definiert stärker befahrene Straßen und Gruppe C stellt Straßen mit einem schwachen Verkehrsaufkommen dar. Nach Rücksprache mit dem Staatlichen Bauamt, handelt es sich, auf Grund der dort vorliegenden amtlichen Zahlen des Verkehrsaufkommens, überwiegend um schwach befahrene Straßen. Demnach sind in der Gemeinde Uettingen, ausgenommen Marktheidenfelder Straße und Würzburger Straße (Gruppe A), nur Straßen der Gruppe C vorhanden (siehe Straßenreinigungsverzeichnis).

Der Abs. 2 des § 12 (Befreiung und abweichende Regelungen) der Verordnung wurde gestrichen, da die Gemeinde Uettingen keine Straßenreinigungsanstalt betreibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) zu erlassen. Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	4
Persönliche Beteiligung:	-

Zuschlag von 10 % als Bearbeitungszuschlag für die Abwicklung und für die Haftungsthematik von Archicult berechnet werden würde und einer direkten Beauftragung durch die Gemeinde seitens des Büros nichts entgegenstünde. Der Auftrag sollte deshalb gem. Angebot direkt an das Vermessungsbüro erteilt werden, um dadurch den o.g. Zuschlag zu vermeiden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	-	7.635,69 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

☒ im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.0600.9450.0
☒ einmalig ☐ laufend	
☒ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 ☐ enthalten ☐ nicht enthalten	
im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:	
☐ einmalig ☐ laufend	
☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	☐ einmalig ☐ laufend
☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle	
☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Büro Alpha-Vermessungen, Würzburg, gemäß dessen Angebot vom 14.11.2018 mit einem Bruttogesamtbetrag von 7.635,69 € mit den für die Planung erforderlichen 3D-Vermessungen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
 Nein: 1
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Abbruch des "Alten Feuerwehrhauses" auf Fl.Nr. 140 Uettingen; Errichtung einer neuen Giebelwand zur Sicherung der benachbarten Garage
--

Sachverhalt:

Beim Abbruch des „Alten Feuerwehrhauses“ hat sich herausgestellt, dass die südlich angrenzende Garage keine eigene Giebelwand besaß, sondern an die Wand des Feuerwehrhauses angebaut war. Durch den Abbruch war diese Seite der Garage nun freigelegt, sodass dadurch ein statisches Risiko für die Dachkonstruktion der Garage als auch ein allgemeines Sicherheitsrisiko durch das nun offene Gebäude und seinen Standort in der Nähe der Bushaltestelle entstand. Aufgrund dieser Situation erschien es dringend erforderlich, an der Garage eine fachgerechte Giebelwand mit Fundament zu errichten, um dem statischen Risiko und dem allgemeinen Gefahrenpotential zu begegnen.

Da diese Arbeiten vom Gemeindebauhof nicht kurzfristig in Eigenregie ausgeführt werden konnten, wurde mit in Frage kommenden Baufirmen Kontakt aufgenommen, um ein entsprechendes Angebot zu erhalten. Aufgrund der derzeitigen Auftragslage im Baugewerbe war (unter der Vorgabe der schnellstmöglichen Ausführung) nur von der Fa. Keller & Kiesel, Eisingen, ein Angebot zu erhalten. Nach vorheriger Information der Gemeinderatsmitglieder per Mail und allgemein zustimmenden Rückäußerungen wurde der Fa. Keller & Kiesel anschließend auf der Basis dieses Angebots der Auftrag erteilt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	-	13.213,82 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

☐	im Vermögenshaushalt		Haushaltsstelle:
	☒ einmalig	☐	laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20		☐ enthalten
			☐ nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt		Haushaltsstelle:
	☐ einmalig	☐	laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets		
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.		

Die <u>Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln</u> muss erfolgen:			
☐	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)		
	☐ einmalig ☐ laufend		
☐	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle		
☐	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt		

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der aufgrund der Eilbedürftigkeit bereits erfolgten Beauftragung der Fa. Keller & Kiesel zur Errichtung einer Giebelwand am Nachbargebäude des abgebrochenen „Alten Feuerwehrhauses“ auf der Basis des Angebots vom 01.12.2018 mit einem Bruttogesamtbetrag von 12.213,82 € zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Keine Geschäftsfälle

Heribert Endres
Vorsitzender

Petra Martin
Schriftführer